

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 471. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. April 2020

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 19. Dezember 2019 eine Neufassung der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie (GU-RL) mit Integration der Richtlinie Ultraschallscreening auf Bauchortenaneurysmen (US-BAA-RL) beschlossen. In der Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinie sind neu unter Teil B. I. die „Allgemeine Gesundheitsuntersuchung“ und unter Teil B. II. „Ultraschallscreening auf Bauchortenaneurysmen“ aufgeführt. Die US-BAA-RL wird aufgehoben.

Durch die Integration der US-BAA-RL in die GU-RL resultiert redaktioneller Anpassungsbedarf bei den Gebührenordnungspositionen 01732, 01747 sowie 01748 im Abschnitt 1.7.2 EBM, der mit dem vorliegenden Beschluss umgesetzt wird.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft.